



Lernförderung (Nachhilfe)

Anspruchsberechtigte

- Anspruch nach § 28 SGB II und § 34 SGB XII:
 - Kinder und Jugendliche aus Familien mit
 - Leistungen nach dem SGBII („Hartz IV“)
 - Wohngeld
 - Kinderzuschlag zum Kindergeld
 - Sozialhilfe nach dem SGB XII
 - Leistungen nach §§ 2 und 3 AsylbLG

Allgemeine Voraussetzungen

- Schüler einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule
- Schüler ohne Ausbildungsvergütung
- Kinder einer Kindertageseinrichtung
- vor Vollendung des 25. Lebensjahres
- gültiger Leistungsbescheid

Was bedeutet Lernförderung?

Kinder brauchen manchmal Hilfe, um das Lernziel - in der Regel die Versetzung in die nächste Klasse oder den Schulabschluss - zu erreichen.

Voraussetzung ist, dass die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.

Antragsverfahren

➤ Grundsatz

- kurzfristige Hilfe, d.h. die Kostenübernahme erfolgt in der Regel 3 Monate

➤ Leistungen

- Übernahme der angemessenen Kosten

➤ Verfahren

- Antragstellung vor Beginn der Nachhilfe mit dem BuT-Hauptantrag bzw. formlos
- Verwendung des Vordruckes „Lernförderbedarfsfeststellung“
(ist beigelegt!)
 - keine Bearbeitung ohne dieses Formular
 - Bestätigung der Schule zwingend erforderlich
- Kostenvoranschläge von Nachhilfeanbietern beilegen
 - erforderlich zur Klärung der angemessenen Kosten
- Abrechnung erfolgt zwischen Jobcenter und Anbieter

